



Blau-Gold-Casino München e.V.

Trainingssaal: 85757 Karlsfeld, Ohmstraße 14/II (Gewerbegebiet)
 Internet-Adresse: <http://www.bgc-muenchen.de> E-Mail: info@bgc-muenchen.de

Vorgeschlagene Satzungsänderungen

Änderung	Satzung bisher	Vorschlag Satzung neu
§ 3 Nr. 3	3. Der Zusammenhalt der Mitglieder wird durch gesellschaftliche Veranstaltungen gepflegt.	Absatz wird ersatzlos gestrichen
§13	Den Erben wird die Begleichung fälliger Beiträge erlassen.	Den Erben wird die Begleichung fälliger Beiträge erlassen; bereits bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.
§19 e)	Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr	Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Beitragszuschläge , Umlagen und Aufnahmegebühr
§ 24 Nr. 2	2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder werden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.	2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, die Wahl muss zu ihrer Gültigkeit vom jeweils Gewählten angenommen werden Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder werden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.



Blau-Gold-Casino München e.V.

Trainingssaal: 85757 Karlsfeld, Ohmstraße 14/II (Gewerbegebiet)

Internet-Adresse: <http://www.bgc-muenchen.de>

E-Mail: info@bgc-muenchen.de

§ 27 Nr. 4 Satz 2 und Satz 3	4. Die Sitzungsleitung obliegt dem Ehrenratsvorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung leitet das älteste anwesende Mitglied des Ehrenrates die Sitzung. Bei längerem oder dauerhaftem Ausfall des Ehrenratsvorsitzenden übernimmt dieses Mitglied die ständige Vertretung des Ehrenratsvorsitzenden bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der länger andauernde Ausfall des Ehrenratsvorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Ehrenrats stellt dabei keinen wichtigen Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinn des §20 Abs. 1 b) aa) der Satzung dar.	4. Die Sitzungsleitung obliegt dem Ehrenratsvorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Bei Ausfall beider übernimmt das jeweils älteste, anwesende Mitglied die Amtsgeschäfte. Der länger andauernde Ausfall des Ehrenratsvorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Ehrenrats stellt dabei keinen wichtigen Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinn des §20 Abs. 1 b) aa) der Satzung dar.
§ 31 Nr. 1	1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.	1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.